

Aber davon konnte keine mittelalterliche Stadt leben. Auch eine gewerbliche Siedlung wie Gengenbach mußte einen Teil ihrer Nahrung selbst bauen, war also lebensnotwendig auf Landwirtschaft angewiesen. Für diesen Zweck hat die Abtei umfangreiche Allmenden an Ackerland, Wiesen und Wald der Bürgerschaft aus ihrem Eigenbesitz gegeben⁸⁰⁾ und sich daran der eigenen Sicherheit halber nur das nominelle Obereigentumsrecht am Ganzen und die Mitbenutzung eines Teiles⁸¹⁾ vorbehalten. Die Zinse waren von Anfang bis ins 19. Jahrhundert gleich und im Vergleich mit andern Städten gering. Außerdem mußte für die Stadt eine Gemarkung festgelegt werden. Zu dieser kam die Markung von Gengenbach-Dorf, einige Klostergebiete sowie Teile von Bermersbach und Strohbach (Beiern), was ohne Initiative der Abtei ebensowenig möglich gewesen wäre wie das andere⁸²⁾. Mit andern Worten: die gesamten wirtschaftlichen Grundlagen der neuen Stadt wurden vom Kloster geschaffen.

Hier wurde also Kloostergut nicht an Adelige gegeben, wie diese es gerne mochten, sondern an Arme, die sich im städtischen Leben eine neue Existenz aufbauen wollten. Nun begreifen wir, daß der niedere Landadel über die Stadtgründung erbost war und sich zu den oben angedeuteten Übergriffen auf die Abtei hinreißen ließ. Man muß dagegen die durch nichts zu erschütternde Tatkraft, Zähigkeit, Ausdauer und den Weitblick des Abtes Gottfrid bewundern, der das Werk trotz aller Widerstände zum guten Ende führte.

Es ist also nicht zu leugnen, daß die Abtei Grundherr der Stadt war. Wenn sie nicht den Boden für die Stadt und die Allmende hergegeben hätte, wäre es niemals zur Stadtgründung neben dem Kloster gekommen. Eine Gründung ohne den Abt als Grundbesitzer wäre rechtlich völlig unmöglich gewesen. Der Bischof von Bamberg, damals Ekkebertus, mußte als Oberlehensherr des Klosters in zeitlichen Dingen⁸³⁾ wahrscheinlich die Gründung bestätigen und ebenso der Deutsche König.

Jedoch muß sich die Eigenschaft des Abtes als Stadtherr noch in gewissen Rechten zeigen. Überall bei den damaligen Stadtgründungen

⁸⁰⁾ „die Almend ist der Bürgerschaft vom Gottshaus geben“, GLA, K., Gengenbacher Kopialbuch, Nr. 627, fol. 6, 11, 14, 43 und sonst; Kuner, Stadtverfassung der Stadt Gengenbach, „Ortenau“, 14, 1927, S. 98; siehe auch die Beraine.

⁸¹⁾ z. B. die Weide auf den Hubmatten südlich der Kinzig für eine gewisse Jahreszeit, FUB 4, Nr. 485, S. 443; Th. E. Mommsen, Die Landvogtei Ortenau und das Kloster Gengenbach in ZGO, NF 49, 1936, Urkundenanhang, S. 196, § 30; S. 200, § 21; S. 205, § 22.

⁸²⁾ Ähnliche Gemarkungsbildungen zeigen Zell, Hausach, Wolfach, Schiltach, Hornberg, die vermutlich im gleichen Jahrhundert entstanden wie Gengenbach.

⁸³⁾ Schulte, Acta, S. 111, letzter Abschnitt: „Eggebertus Babenbergensis ecclesiae episcopus, ad cuius diocesim coenobium nostrum ratione temporalium pertinere dinoscitur, . . .“; Mommsen, a. a. O., S. 200, § 19; Krieger, a. a. O., Sp. 694, und sonst.